

Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Aktenzeichen	Stand
Parkausnahmegenehmigung		
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Gemeinde Bruckberg Rathausplatz 1 84079 Bruckberg Tel.: 08765 9301-0 E-Mail: info@bruckberg.org		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Rainer Mattern GKDS mbH Hansastr. 12-16 80686 München Tel.: 089 54758-0 E-Mail: datenschutz@gkds.bayern		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke Ausstellung und Verwaltung von Parkausnahmegenehmigungen für Anwohner und Handwerker
Rechtsgrundlagen Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 S.1 lit. e DSGVO und Art. 4 Abs. 1 BayDSG verarbeitet, da dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Insbesondere ist eine Überprüfung notwendig, ob der beantragte Bewohnerparkausweis nach Ziffer X Nr.7 VwV-StVO zu § 45 Abs.1b Nr.2a StVO bzw. ob die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs.1 StVO erteilt werden kann.

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
	Personenstammdaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdaten) KFZ Kennzeichen

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen
	Antragsteller

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
	Finanzbehörde	Erfolgt nur, wenn ein Bewohnerparkausweis für ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen beantragt wird:

		Die Nutzung eines Fahrzeugs mit ausländischem Kennzeichen ist bei Bestehen eines Wohnsitzes in Deutschland in der Regel gem. § 1 Abs.1 Nr.2 und § 3 Nr.13 KraftStG steuerpflichtig. Die personenbezogenen Daten werden nach § 116 Abs.1 AO in diesem Fall den zuständigen Finanzbehörden mitgeteilt.
--	--	--

6. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
---	---	---

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
	Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG

Siehe Informationssicherheitskonzept.

9. Datenschutz-Folgenabschätzung

<p>Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, <input checked="" type="checkbox"/> Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen</p>
<p>Begründung</p> <p>Einzelheiten sind in der Dokumentation zur Erforderlichkeitsprüfung ersichtlich.</p>

10. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

<p>Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Ggf. nähere Erläuterung</p> <p>Die Möglichkeit zur Stellungnahme gem. Art. 12 Abs.1 S.1 Nr.2 BayDSG ist dem DSB in der Datenschutzrichtlinie/-geschäftsordnung eingeräumt.</p>